

Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 06.05.2008

Erfüllung und Erfüllungssurrogate (II)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>

Fall

Da K keinerlei Geldmittel besitzt, überlässt K dem V seinen PKW. K und V sind einig, dass damit die Schuld des K getilgt sein soll. Wenig später stellt V fest, dass der Wagen nicht mehr fahrtüchtig ist.

Lösung

Anspruch aus § 433 Abs. 2 BGB?

- Erlöschen nach § 364 Abs. 1 BGB.

→ V hat Rechte aus §§ 365, 437 BGB!

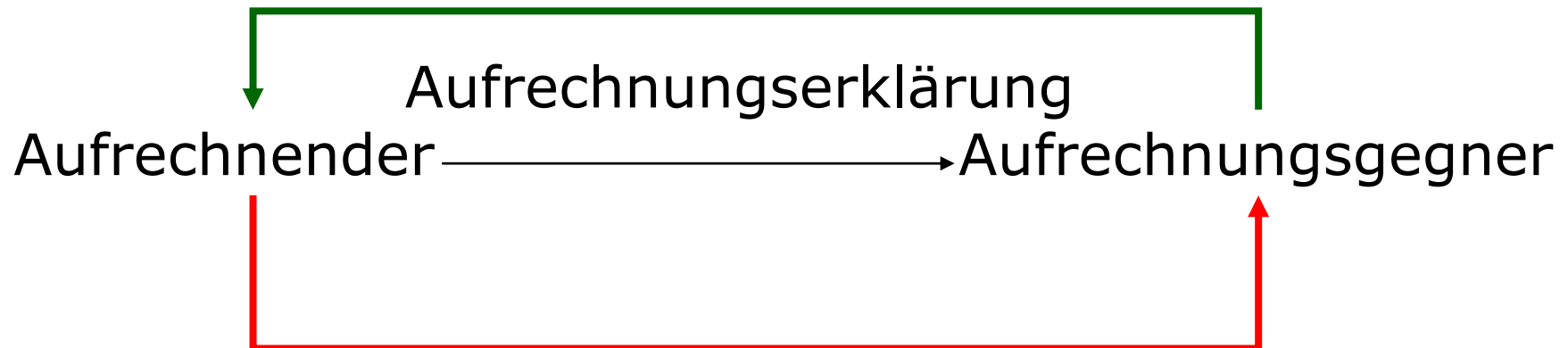
- Recht auf Nacherfüllung (§§ 437 Nr. 1, 439 BGB)
- Evtl.: Recht zum Rücktritt (§§ 437 Nr. 2, 323 BGB) oder Anspruch auf Schadensersatz (§§ 437 Nr. 3, 281 BGB).

Die Aufrechnung (§§ 387 ff. BGB)

- Voraussetzungen:
 - Gleichartige Forderungen.
 - Hauptforderung erfüllbar.
 - Gegenforderung fällig und durchsetzbar.
 - Aufrechnungserklärung.
 - Kein Ausschluss der Aufrechnung.
 - Zur Aufrechnung mit einredebehafteten Forderungen §§ 390 und 215 BGB beachten!
- Rechtsfolge: Rückwirkendes Erlöschen beider Forderungen.
 - „Überbleibsel“ der *compensatio ipso iure* des römischen Rechts.
 - Tilgungsreihenfolge: § 396 BGB.
- Aufrechnung ist eine Form der Selbstvollstreckung.
 - Der Aufrechnungsgegner wird zur „Erfüllung“ gezwungen.

Die Aufrechnungslage

Die Hauptforderung des Aufrechnungsgegners gegen den Aufrechnenden wird durch den Aufrechnenden freiwillig erfüllt.



Die Gegenforderung des Aufrechnenden gegen den Aufrechnungsgegner wird vom Aufrechnenden zwangsweise eingezogen.

Zum Sprachgebrauch:

- Die Hauptforderung (Forderung des Aufrechnenden gegen den Aufrechnungsgegner) wird aufgerechnet.
- Es wird gegen die Gegenforderung (Forderung des Aufrechnungsgegners gegen den Aufrechnenden) aufgerechnet.

Fall

N schuldet G € 1.000,- aus einem Darlehen, das im Mai 2003 fällig war. G seinerseits ist N einen Betrag von € 1000,- aus einem Kaufvertrag schuldig, der im November 2005 geschlossen (und von N erfüllt) wurde. Im April 2008 verlangt N von G die Bezahlung des Kaufpreises. G erklärt, er rechne mit der alten Darlehensforderung auf.

Lösung

Anspruchsgrundlage: § 433 Abs. 2 BGB

- Erlöschen gemäß § 389 BGB?
 - Aufrechnungsfrage bestand seit November 2005.
 - Verjährung der Darlehensforderung Ende 2006.
 - Aufrechnung möglich gemäß § 215 BGB.
- Hinweise:
 - Wenn N seine Kaufpreisforderung aufrechnen will, kann er dies nur tun, wenn er den Kaufvertrag erfüllt hat. Zuvor keine Aufrechnung nach §§ 390, 320 BGB.
 - Da im Fall G gegen die Kaufpreisforderung des N aufrechnen will, spielt es keine Rolle, ob N den Kaufvertrag seinerseits schon erfüllt hat.

Andere Erfüllungssurrogate

- Hinterlegung und Selbsthilfeverkauf
 - Voraussetzung: Annahmeverzug (§§ 293 ff. BGB).
 - Regelung in § 372 ff. BGB
 - Hinterlegung nur bei Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten (§ 372 BGB).
 - Sonst: Selbsthilfeverkauf (§ 388 BGB).
- Erlass (§ 397 BGB).
 - Vertrag, nicht einseitiger Akt.
 - Verfügung! → Rechtsgrund (Schenkung o.ä.) erforderlich, sonst § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB.

Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 07.05.2008

Das Rücktrittsrecht I

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>